

Statuten

SEECLUB WÄDENSWIL



Statuten Seeclub Wädenswil

I. Name, Sitz und Clubfarben

- 1.1 Unter dem Namen Seeclub Wädenswil (abgekürzt SCW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in 8820 Wädenswil.
Die Postanschrift ist Seeclub Wädenswil, Postfach 446, 8820 Wädenswil.
- 1.3 Die Clubfarben sind marineblau und weiss.
- 1.4 Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen

II. Zweck

2. Zweck des SCWs ist die Pflege des Rudersports und des gesellschaftlichen Vereinslebens. Er legt grossen Wert auf die Förderung der Junioren. Der SCW ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitglieder

3. Mitgliederkategorien

- 3.1 Der SCW kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Junioren
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

- 3.2 Aktive

Aktive haben mindestens im Vorjahr das 18. Lebensjahr erreicht.

- 3.3 Junioren

Junioren müssen im Vorjahr das 10. Lebensjahr erreicht haben und bleiben in dieser Kategorie bis und mit dem Jahr, in dem sie das 18. Lebensjahr erreicht haben.

- 3.4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zur Ernennung ist die Dreiviertel-Stimmenmehrheit erforderlich.

- 3.5 Passivmitglieder

Jede natürliche und juristische Person, die dem Rudersport verbunden ist, kann dem SCW als Passivmitglied beitreten.

4. Aufnahme von Mitgliedern

- 4.1 Zur Aufnahme als Aktivmitglied oder Junior in den SCW, ist ein schriftliches Aufnahmegesuch und die Empfehlung eines stimmberechtigten Mitglieds erforderlich.
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und gibt den Mitgliedern anlässlich der Generalversammlung und durch Publikation im Mitteilungsorgan des SCWs davon Kenntnis.
- 4.3 Der Kandidat muss des Schwimmens kundig sein.

5. Übertritte

Junioren, die das 18. Alterjahr überschritten haben, treten an der folgenden Generalversammlung automatisch zu den Aktivmitgliedern über, sofern sie dem SCW während mindestens zwei Jahren als Junior angehört haben.

Bei kürzerer Mitgliedschaftsdauer entscheidet der Vorstand über den Übertritt.

6. Austritt

Sämtliche Mitglieder, welche aus dem Club auszutreten wünschen, haben ihr Entlassungsgesuch schriftlich einzureichen. Bis zum Ende des laufenden Jahres dauert die Beitragspflicht fort. In speziellen Fällen entscheidet der Vorstand.

Werden an der ordentlichen Generalversammlung Beitragserhöhungen beschlossen, kann ein Mitglied innerhalb 14 Tagen nach der GV seinen Austritt schriftlich einreichen. Damit entfällt der Jahresbeitrag, doch ist der SRV-Beitrag für Aktive für das laufende Jahr zu bezahlen.

Mit dem Austritt eines Mitglieds erlischt das Anspruchsrecht auf das Clubvermögen.

7. Ausschluss

7.1 Mitglieder, welche

- den statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommen
- sich absichtliche Beschädigungen des Clubmaterials zuschulden kommen lassen
- In grober Weise gegen die Bootshaus- und/oder Boots- und/oder Fahrzeugordnung und/oder allfällige weitere Reglemente verstossen
- das Ansehen und die Interessen des Clubs schädigen

können auf Antrag des Vorstandes an jeder beschlussfähigen Versammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

Zum Ausschluss eines Mitglieds ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Vor dem Ausschluss-Antrag hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

- 7.2 Mitglieder, welche die Beiträge nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief nicht bezahlen, werden per Ende Jahr automatisch aus dem Club ausgeschlossen.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung in schriftlicher Form zuhanden der Generalversammlung an den Präsidenten zu richten. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit abschliessend über den Rekurs.

- 7.3 Mit dem Ausschluss eines Mitglieds erlischt dessen Anspruchsrecht auf das Clubvermögen.

8. Rechte der Mitglieder

- 8.1 Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel „V Organisation“ geregelt.
- 8.2 Das Bootsmaterial steht den Ehren- und Aktivmitgliedern sowie den Junioren gemäss der vom Vorstand erstellten Bootsordnung zur Benützung frei.
- 8.3 Das Bootshaus steht den Ehren- und Aktivmitgliedern sowie den Junioren gemäss der Bootshausordnung zur Benützung frei.
- 8.4 Das Clubfahrzeug steht den Ehren- und Aktivmitgliedern sowie den Junioren gemäss der Fahrzeugordnung zur Benützung frei.

9. Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- Die Interessen des Seeclubs Wädenswil zu wahren
 - Die Statuten und die Anordnungen der Organe zu befolgen
- 9.2 Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Beitrag ist bis spätestens 30. April zahlbar.
Die Beitragspflicht neuer, während des laufenden Jahres eintretender Mitglieder wird wie folgt geregelt:
Eintritt bis zum 30. Juni: ganzer Jahresbeitrag
Eintritt ab 1. Juli: halber Jahresbeitrag
- 9.3 Für die Einlagerung von Privatbooten im Bootshaus ist vom Vorstand eine Bewilligung einzuholen. Der Mietzins wird vom Vorstand festgesetzt und ist bis spätestens 30. April zahlbar.

IV. Finanzierung / Haftung

10. Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Mieteinnahmen für Bootseinstellplätze
- Subventionen

- Sponsoring
- Spenden
- Erlös aus Veranstaltungen

Die Jahresbeiträge aller Mitgliederkategorien richten sich nach dem Voranschlag und werden jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Die Beiträge werden so angesetzt, dass mittelfristig ein ausgeglichener Haushalt gewährleistet ist.

Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

11. Haftung

Für Verbindlichkeiten des SCWs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Organisation

12. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

13. Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

a) Die Generalversammlung

14. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb des ersten Quartals durchzuführen.

Zweck der Generalversammlung:

1. Genehmigung der Protokolle der Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisoren
4. Erteilen der Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über den Voranschlag
7. Beschlussfassung über die ausserhalb des Budget liegenden Ausgabenkompetenzen des Vorstandes
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen
9. Wahl des Präsidenten

10. Wahl des Vizepräsidenten
11. Wahl der übrigen Vorstandmitglieder
12. Wahl der Revisoren
13. Beschlussfassung über Anträge

15. Ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Gesuch ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

16. Einberufung der Generalversammlung

Die Ehren- und Aktivmitglieder sowie Junioren werden spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

17. Anträge

Anträge gemäss Art. 14, Ziffer 13 dieser Statuten müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von wesentlicher Tragweite sofort allen Ehren- und Aktivmitgliedern sowie Junioren schriftlich bekannt.

18. Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Ehren- und Aktivmitglieder. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Junioren haben an den Versammlungen des SCWs beratende Stimme, können aber nicht an den Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Sie sind nicht in die Organe wählbar.

19. Erforderliches Mehr

Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich (Ausnahme: Artikel 3.4, 7.1, 7.2, 26).

20. Ablauf der Versammlungen

Die Versammlungen werden vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Ausnahmsweise kann der Vorstand weitere dringende Anträge zur Beschlussfassung vorlegen. Hingegen dürfen nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite erst an der folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann bei Wahlen in die Organe des SCWs die geheime Abstimmung verlangen.

b) Der Vorstand

21. Mitgliederzahl / Amtsdauer

Jedes Vorstandsmitglied wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Nach 2 Jahren ist eine weitere Kandidatur möglich. Präsident, Finanzchef, Veranstaltungen und Breitensport werden in den geraden Jahren gewählt. Vizepräsident/ Administration, Chef Technik, Chef Leistungssport werden in den ungeraden Jahren gewählt.

22. Bereiche

Die Bereiche im Vorstand sind:

- **Präsident**
- **Administration**
- **Finanzen**
- **Technik**
- **Veranstaltungen**
- **Leistungssport**
- **Breitensport**

Die Besetzung mehrerer Ressorts durch dieselbe Person ist möglich. Der Vorstand erledigt seine Aufgaben gemäss den vom Vorstand gemeinsam erlassenen Stellenbeschreibungen.

Die Unterteilung der einzelnen Ressorts ist im Organigramm festgelegt (Anhang II).

23. Aufgaben

Der Vorstand führt den SCW als Ruderverein für den Leistungs- und Fitnesssport, fördert die Clubverbundenheit und den Teamgeist der Mitglieder, offeriert diesen eine attraktive Freizeitgestaltung und kümmert sich insbesondere um den Nachwuchs und die Jugendförderung.

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich verwendet werden.

Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.

Der Vorstand erlässt die Boots-, Bootshaus- und Fahrzeugordnung sowie allfällige weitere Reglemente.

24. Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

c) Die Revisoren

25. Mitgliederzahl / Amtsdauer / Aufgaben

Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisoren.

Die Revisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und Buchhaltung. Sie erstatten jährlich dem Vorstand und der ordentlichen Generalversammlung Bericht über seine Tätigkeit.

VI. Auflösung des Vereins

26. Der SCW kann aufgelöst werden

- mangels Aktivmitgliedern
- durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Aktivmitglieder

Ein aus der Liquidation sich ergebender Überschuss und die Preise in Natura sind in die Verwaltung der Stadt Wädenswil zu geben, mit dem Auftrag, sie einem allenfalls neu konstituierenden Ruderclub in Wädenswil auszuzahlen bzw. auszuhändigen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 22. März 2013 in Wädenswil angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 27. März 2009 und treten ab sofort in Kraft.

Wädenswil, 15. April 2013

Seeclub Wädenswil

Vizepräsidentin/ Administration



Regina Naunheim

Chefleistungssport



Claudio Kägi

Die Generalversammlung vom 22. März 2012 hat die jährlichen Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Aktive	CHF 600.00 (inkl. SRV-Beitrag und Beitrag Rotsee) (*)
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Juniorern regattierend	CHF 570.00 (**)
Juniorern nicht regattierend	CHF 300.00
Passive	CHF 50.00
Einstellplatz für privates Boot	CHF 360.00

Familienrabatt: Das Dritte und die weiteren Familienmitglieder, sofern diese nicht regattierend sind, zahlen keinen Mitgliederbeitrag mehr, sondern nur noch den SRV-Beitrag. Familienrabatt-Berechtigte sind im gleichen Haushalt wohnend oder wo Unterstützungspflicht besteht. Der minimale Beitrag ist zweimal der Beitrag für Aktive. Passive sind dabei ausgeschlossen.

(*) Sonderbeitrag Naturarena Rotsee gilt für die Geschäftsjahre 2012/2013 und 2013/2014.

(**) Der von den Aktiven und regattierenden Juniorern zu übernehmende Selbstbehalt für Rechnungen vom SRV an den SCW beläuft sich auf 50%.

Diese Beiträge sind gültig, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Dieser Anhang ist Bestandteil der Statuten vom 22. März 2013. Er ersetzt den Anhang vom 27. März 2009.

Wädenswil, 15. April 2013

Seeclub Wädenswil

Vizepräsidentin Administration



Regina Naunheim

Chef Leistungssport



Claudio Kägi

<i>Vorstand</i>					
<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 2px 10px;">Präsident</div>					
<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 2px 10px;">Administration</div>	<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 2px 10px;">Finanzen</div>	<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 2px 10px;">Veranstaltungen</div>	<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 2px 10px;">Technik</div>	<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 2px 10px;">Leistungssport</div>	<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 2px 10px;">Breitensport</div>
<i>Bereiche mit Funktionen</i>					

Beilage zu den Statuten vom 13. April 2013